

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. August 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 30.01.2023 Geschäftszeichen:
III 71-1.6.510-12/23

Zulassungsnummer:
Z-6.510-2610

Geltungsdauer
vom: **30. Januar 2023**
bis: **1. August 2027**

Antragsteller:
Stöbich Brandschutz GmbH
Pracherstieg 6
38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:
**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "RZ7 NT24-BMZ2" für
Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2610 vom 1. August 2022.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombination, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Gerätekombination kann sowohl in einem Gehäuse für die Wandmontage als auch in einem Gehäuse für die Hutschienenmontage (Alurail Gehäuse, BOPLA) untergebracht sein.

Die Auslösevorrichtung muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung(en) enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene(n) Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Gerätekombination (Software-Version 1.4) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2², Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom für externe Verbraucher 3,5 A (24 V DC) zusätzlich 0,5 A für die Ladung der Batterie) sowie einer Ladeeinrichtung einschließlich wieder aufladbarer Batterie mit einer Kapazität von 7,2 Ah bestehen. Sie muss die Anforderungen der DIN EN 54-4³ (ausgenommen Abschnitte 9.4 bis 9.15) erfüllen. Die wieder aufladbare Batterie muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102⁴ von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Gerätekombination muss so ausgeführt sein, dass bei Netzausfall⁵ die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird (Komfortfunktion).

Optional kann die Bedien- und Anzeigeeinheit RZ7-OP mit eigenem Gehäuse über einen CANopen Bus an die Gerätekombination angeschlossen werden.

Die Gerätekombination muss über Anschlüsse für mindestens folgende Geräte verfügen:

- zwei Brandmeldeschleifen für jeweils maximal 20 Brandmelder
- zwei Feststellvorrichtungen

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

³ DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

⁴ VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden

⁵ bei späterer Verwendung in der Feststellanlage

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.
Betriebsumgebungsbedingungen des Geräts nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP65
- Lufttemperatur: 0 °C bis +40 °C
- Relative Luftfeuchte: ≤ 50 % (+40 °C), kurzzeitig bis 95 % (+25 °C)

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann